

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte



AKTUELL 1/2002

>Lebensbaum< am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers



Satzungsänderungen

Neues in der Satzung

Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24.10.2001 hat sich die Satzung der Versorgungsanstalt in einer Reihe von Punkten geändert. Die wesentlichen Änderungen sollen im folgenden kurz vorgestellt werden. Ein Exemplar der aktuellen Satzung erhält jeder Teilnehmer in Kürze zugesandt.



Die Änderungen im einzelnen

1. Satzungsänderungen bei der Teilnahme

(§18 Nr. 3 alte Fassung, § 37 neu)

Die wichtigste Änderung ist in diesem Bereich die ersatzlose Streichung des bisherigen §18 Nr. 3. Er sah vor, daß die Pflichtteilnahme für Nicht-Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes entfällt, es sei denn, daß sie die deutsche Approbation, dauerndes Asylrecht oder die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des Berufes haben. Diese Vorschrift war erforderlich, da bisher die berufsständische Versorgung nicht nach der Verordnung (VO) 1408/71 EWG koordiniert war. Durch die Nichtkoordinierung hätten Ausländer bei der Versorgungsanstalt im Gegensatz zur Versicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Nachteile erlitten. Da die Versorgungswerke nunmehr jedoch unter die Koordinierung nach der VO 1408/71 fallen werden, ist die Herausnahme von Ausländern bei der Teilnahme nicht mehr geboten.

Wichtig:

Für Ausländer, deren Pflichtteilnahme nach bisherigem Recht entfallen ist, besteht vom 01.01. bis 31.12.2002 die Möglichkeit, durch Antrag Pflichtteilnehmer der Versorgungsanstalt zu werden, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme im übrigen erfüllt sind. Der Antrag muß bei der Versorgungsanstalt spätestens am 31.12.2002 eingehen.

Unabhängig von der Möglichkeit der Herbeiführung der Pflichtteilnahme durch Antragstellung tritt die Pflichtteilnahme für Nicht-Deutsche, bei denen die Versorgungsanstalt das Entfallen der Pflichtteilnahme bereits festgestellt hat, zu dem Zeitpunkt ein, in dem sie nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit, die Approbation, das Asylrecht oder die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des Berufes erhalten; eines Antrags bedarf es hierbei nicht; die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtteilnahme (z. B. jünger als 45 Jahre) müssen jedoch erfüllt sein.

2. Satzungsänderungen bei der Versorgungsabgabe (§ 23)

Durch die Umstellung auf den Euro verändert sich auch die zentrale Vorschrift des § 23 Abs. 1; sie lautet nunmehr :

Die jährliche Versorgungsabgabe der Teilnehmer ist 9 v. H. der auf **Tausendeurobeträge** abgerundeten Summe ihrer Einkünfte (im Sinne des Einkommenssteuerrechts) des vorletzten Jahres

- a) aus selbständiger und unselbständiger Berufstätigkeit,
- b) aus Kapitalvermögen, soweit die Einkünfte aus Kapitalgesellschaften erzielt werden, deren Zweck auch darauf gerichtet ist, ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen zu erbringen;

c) aus Gewerbebetrieb, soweit hieraus auch ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen erbracht werden.

Durch die Umstellung auf **Tausendeurobeträge** erhöht sich die Rundungstoleranz zugunsten der Teilnehmer um durchschnittlich 250 €. Die Neuregelung des § 23 Abs. 1 c) folgt aus der steuerrechtlichen Einordnung der Einkünfte der Ärzte für Laboratoriumsmedizin durch den Bundesfinanzhof.

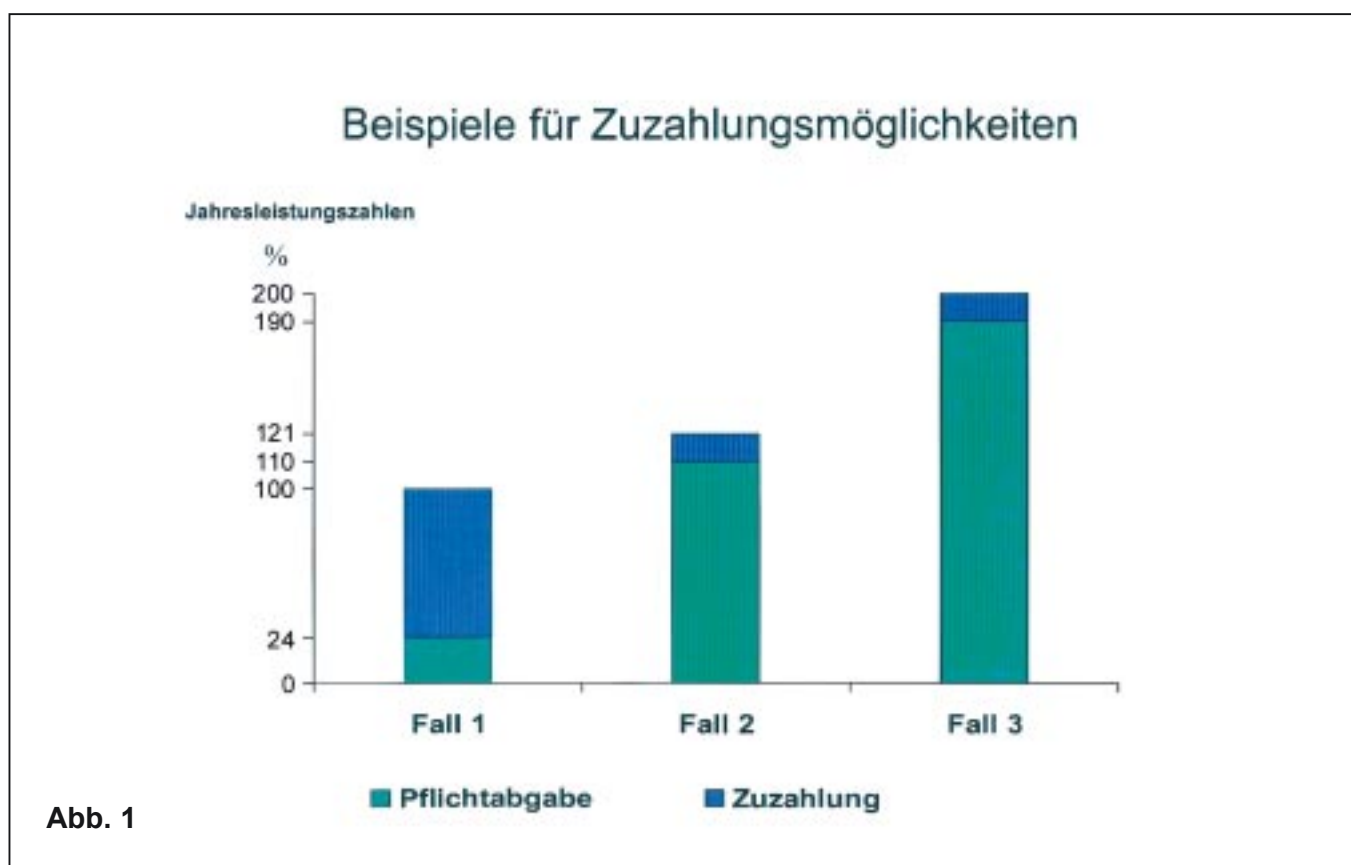
Für im Ausland tätige Teilnehmer, die dort Pflichtmitglieder eines auf Gesetz beruhenden Alterssicherungssystems sind, aber trotzdem mit einem Mindestbeitrag Teilnehmer der Versorgungsanstalt bleiben wollen, besteht nunmehr die Möglichkeit, ihre Versorgungsabgabe während dieser Auslandszeit auf die reduzierte Mindestabgabe von 12 % der Durchschnittsabgabe (2002: 92,88 € monatlich) auf Antrag zu reduzieren (Abs. 3).

Wichtig:

Ab 01.01.2002 wird die Zuzahlungsmöglichkeit erweitert. Danach hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Höhe seiner Pflichtabgabe die Möglichkeit, zusätzliche Abgaben in Höhe von 10 % der jährlichen Pflichtabgabe, aber nicht über die Höchstabgabe von 200 % der Durchschnittsabgabe hinaus, zu zahlen. Darüber hinaus bleibt es bei der schon bisher bestehenden Möglichkeit der Zuzahlung bis zur Durchschnittsabgabe in Fällen, in denen die Pflichtabgabe hinter der Durchschnittsabgabe zurückblieb (**s. Abb. 1**).

AKTUELL - AKTUELL - AKTUELL

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, der auch für die Teilnehmer der Versorgungsanstalt maßgeblich ist, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beläuft sich im Jahre 2002 auf 19,1 %. Aufgrund der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf 4.500 € monatlich ergibt sich somit ein Höchstbeitrag von 859,50 € pro Monat. Die Zahlung eines solchen Beitrags führt bei der Versorgungsanstalt zu einer Jahresleistungszahl von 111,05 %.



Im Fall 1 ist als Pflichtabgabe die Mindestabgabe von 24 % der Durchschnittsabgabe festgesetzt worden. Der Teilnehmer kann — wie schon nach der bisherigen Satzung — Zuzahlung bis zur Durchschnittsabgabe beantragen. Der Antrag muß bis zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres gestellt sein.

Im Fall 2 wirkt sich die Satzungsänderung aus. Bisher hatten nämlich Teilnehmer, die als Pflichtabgabe mindestens die Durchschnittsabgabe zu entrichten hatten, keine Zuzahlungsmöglichkeit. Nach der Neuregelung können Teilnehmer grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Pflichtabgabe leisten. Die Summe aus Pflichtabgabe und Zuzahlung ergibt sich im Beispielfall 2 somit auf eine Jahresleistungszahl von 121 %.

Im Fall 3 wird die Beschränkung der Zuzahlung auf die Höchstabgabe relevant. Grundsätzlich könnte ein Teilnehmer, der eine Pflichtabgabe von 190 % der Durchschnittsabgabe zu entrichten hat, bis zur Jahresleistungszahl von 209 % zuzahlen. Die Höchstabgabe ist jedoch nach der Neuregelung Obergrenze für die Summe aus Pflichtabgaben und Zuzahlungen. Daher kann im Fall 3 trotz Zuzahlung nur eine Jahresleistungszahl von höchstens 200 % erreicht werden.

WIR SIND FÜR SIE DA

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen
Postfach 2649, 72016 Tübingen
Telefon: 07071-2010, Telefax: 07071-26934
E-Mail: info@bwva.de, Internet: www.bwva.de



3. Satzungsänderungen bei der Beitragsrückerstattung (§ 32)

Aufgrund der schon oben angesprochenen Koordinierung der berufsständischen Versorgung unter die VO 1408/71 EWG wird die Beitragsrückerstattung, die schon bisher nur in wenigen Fällen möglich war, auf Personen beschränkt, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Ausgeschlossen ist die Rückerstattung somit zukünftig für alle EU-Bürger und Bürger von Staaten, die mit der EU assoziiert sind. Das EU-Recht sieht in der Rückerstattung eine unerwünschte Beseitigung von erworbenen Versorgungsansprüchen; stattdessen sollen nach Eintritt des Versorgungsfalls die von EU-Bürgern erworbenen Versorgungsansprüche in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden, so daß jeder beteiligte Versorgungsträger anteilig Versorgungsleistungen bezahlt.

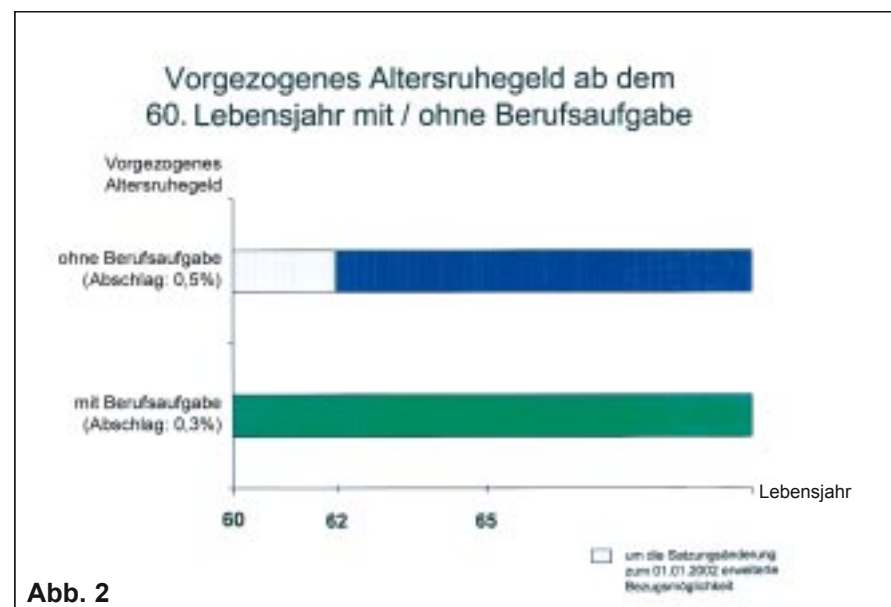


Abb. 2

4. Satzungsänderungen beim vorgezogenen Altersruhegeld (§ 25 Abs. 4, § 29 Abs. 5)

Die neue Satzung sieht vor, daß das vorgezogene Altersruhegeld sowohl mit als auch ohne Berufsaufgabe einheitlich bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahrs gewährt werden kann (s. **Abb. 2**). Gleichzeitig kann aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen der Abschlag

beim vorgezogenen Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe auf 0,5 % je Monat des Vorziehens vor das 65. Lebensjahr (reguläre Altersgrenze) reduziert werden. Für das vorgezogene Altersruhegeld mit Berufsaufgabe bleibt es beim Abschlag von 0,3 % je Monat des Vorziehens vor die reguläre Altersgrenze.

VA-Seminare 2002

"Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?"

Termine: Samstag, 23. Februar 2002, 9:30 Uhr in Stuttgart
Samstag, 12. Oktober 2002, 9:30 Uhr in Freiburg

Telefon: 0 70 71 -201 -212, Telefax: 0 70 71 -2 69 34



Herausgeber:
Baden-Württembergische
Versorgungsanstalt für Ärzte,
Zahnärzte und Tierärzte

Verantwortlich für Text und Gestaltung:
Dr. Hans-Henning Holfeld
Olgastraße 14, 73779 Deizisau
Telefon: 0 71 53 -2 33 00
Telefax: 0 71 53 -7 29 72